

§ 24

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt¹

- (1) Für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1 b), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Bioabfälle (§ 5 Abs. 6), Grünabfällen (§ 5 Abs. 7), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 8), Schrott (§ 5 Abs. 9) und Elektro- und Elektronikaltgeräten (§ 5 Abs. 10) aus privaten Haushaltungen werden Jahresgebühren nach Absatz 2 und Leerungsgebühren nach Absatz 3 erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter gem. § 14 Abs.1 Nr. 1 (Restabfallbehälter):

Behältervolumen des Restabfallbehälters	Jahresgebühr
a) 40 l	47,54 €
b) 60 l	56,39 €
c) 120 l	82,92 €
d) 240 l	135,99 €
e) 1,1 m ³	516,30 €

Die Jahresgebühr nach Satz 1 schließt 1 Sperrmüllgutschein für 2 m³ Sperrmüll für das jeweilige Kalenderjahr ein.

- (3) Die Leerungsgebühr für die Leerung der Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter) bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter sowie der Zahl der Leerungen. Die Leerungsgebühr für die Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 (Bioabfallbehälter) wird als Jahresleerungsgebühr erhoben.

1. Die Gebühren betragen:
für Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 je Leerung:

a) 40 l-Restabfallbehälter	1,30 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	1,95 €
c) 120 l-Restabfallbehälter	3,91 €
d) 240 l-Restabfallbehälter	7,82 €
e) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	35,83 €

Unabhängig von der Bereitstellung werden je Abfallbehälter mindestens 8 Leerungen (Mindestleerungen) im Kalenderjahr berechnet.

2. für Bioabfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 je Kalenderjahr:

a) 40 l-Bioabfallbehälter	26,01 €
b) 60 l-Bioabfallbehälter	39,01 €
c) 120 l-Bioabfallbehälter	78,02 €
d) 240 l-Bioabfallbehälter	156,04 €

3. für Leerungen mit Sonderbänderolen:

a) 40 l-Behälter	... €
b) 60 l-Behälter	... €
c) 120 l-Behälter	... €
d) 240 l-Behälter	... €
e) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	... €

¹ Die nachfolgend genannten Gebührensätze sind vorläufig. Der Kreistag beschließt die ab dem 01.01.2016 geltenden Gebührensätze Ende 2015. Der Teil IV (Benutzungsgebühren) der Abfallwirtschaftssatzung wird dann neu bekannt gemacht.

Anlage 2

- (4) In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 14 Abs. 5 c) und in den Fällen, in denen nach § 14 Abs. 5 c) eine Abfuhr mit Abfallsäcken angeordnet ist, hat der Berechtigte und Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 die Behälterjahresgebühr für einen Behälter mit 60 l Behältervolumen sowie die Leerungsgebühren für 8 Leerungen für einen solchen Behälter zu entrichten. Der Verpflichtete erhält mit dem Gebührenbescheid die Berechtigung zum Bezug von 9 Abfallsäcken für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 f) bei den Ausgabestellen dieser Abfallsäcke.
- (5) Für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 7 Abs. 5), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Bioabfällen (§ 5 Abs. 6), Grünabfällen (§ 5 Abs. 7) und Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 5 Abs. 10) werden Jahresgebühren nach Abs. 6 und Leerungsgebühren nach Abs. 7 erhoben.
- (6) Die Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter)

Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter)	Jahresgebühr
a) 40 l-Restabfallbehälter	47,54 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	56,39 €
c) 120 l-Restabfallbehälter	82,92 €
d) 240 l-Restabfallbehälter	135,99 €
e) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	516,30 €

Die Jahresgebühr nach Satz 1 schließt 1 Sperrmüllgutschein für 2 m³ Sperrmüll für das jeweilige Kalenderjahr ein.

- (7) Die Leerungsgebühr für die Leerung der Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter) bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter sowie der Zahl der Leerungen. Die Leerungsgebühr für die Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 (Bioabfallbehälter) wird als Jahresleerungsgebühr erhoben.

1. Die Gebühren betragen:

für Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 je Leerung:

a) 40 l-Restabfallbehälter	1,30 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	1,95 €
c) 120 l-Restabfallbehälter	3,91 €
d) 240 l-Restabfallbehälter	7,82 €
e) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	35,83 €

Unabhängig von der Bereitstellung werden je Abfallbehälter mindestens 8 Leerungen (Mindestleerungen) im Kalenderjahr berechnet.

2. für Bioabfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 je Kalenderjahr:

a) 40 l-Bioabfallbehälter	26,01 €
b) 60 l-Bioabfallbehälter	39,01 €
c) 120 l-Bioabfallbehälter	78,02 €
d) 240 l-Bioabfallbehälter	156,04 €

3. für Leerungen mit Sonderbänderolen:

a) 40 l-Behälter	... €
b) 60 l-Behälter	... €
c) 120 l-Behälter	... €
d) 240 l-Behälter	... €
e) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	... €

- (8) Werden Abfallbehälter sowohl für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als auch von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen gemischt genutzt, sind die Gebühren nach Absatz 2 und 3 zu entrichten.